Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10. November 2020

Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes - Stabilitätsbericht 2020

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes (Stabilitätsbericht 2020) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes

Bremen, 10.11.2020

1. Zweck des Berichts

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Berichte sollen einerseits die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und andererseits vom Stabilitätsrat näher bestimmte Kennziffern darstellen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Stabilitätsbericht 2020 vor.

2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Für das abgelaufene Haushaltsjahr 2019 war letztmalig die Vorgabe des Art. 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) zur zulässigen Kreditaufnahme einschlägig. Demnach war ein strukturelles Finanzierungsdefizit zulässig, soweit die gemäß Art. 143d Abs. 2 Grundgesetz (GG), dem Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu mit dem Stabilitätsrat geschlossenen Verwaltungsvereinbarung übernommene Konsolidierungsverpflichtung eingehalten wurde.

Die Einhaltung dieser Konsolidierungsverpflichtung im abgelaufenen Jahr hat die Freie Hansestadt Bremen im Konsolidierungsbericht 2019 dargelegt. Der Stabilitätsrat hat auf Grundlage dieses Berichts am 22. Juni 2020 formal die Einhaltung festgestellt. Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 hielt die verfassungsrechtlichen Vorgaben somit ein.

Ab dem Jahr 2020 gilt für die Länder das Netto-Neuverschuldungsverbot des Artikels 109 Abs. 3 GG in seiner näheren landesrechtlichen Ausgestaltung. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten der Länder. Zugleich überprüft nach Artikel 109a Abs. 2 GG auch der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben.

Hierzu hat der Gesetzgeber in § 5a StabiRatG festgelegt, dass der Stabilitätsrat im Herbst jeden Jahres die Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots durch den Bund und jedes einzelne Land für das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr prüft. Der Stabilitätsrat hat beschlossen, dass ein Bestandteil der Prüfungsgrundlagen die Ergebnisse der jeweiligen landes- bzw. bundesrechtlichen ‚Schuldenbremse‘ sind und dass jedes Land bzw. der Bund diese Ergebnisse in ihren Stabilitätsberichten ausweisen.

Da der Art. 109 Abs. 3 GG im Jahr 2020 erstmals für die Länder wirksam ist, berichtet die Freie Hansestadt Bremen über die Einhaltung im aktuellen und im darauffolgenden Jahr. Die nachstehende Tabelle weist die Konformität der Haushaltsgesetze 2020 und die Ergebnisse der Finanzplanung für 2021 mit den verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen nach.

Gemäß Art. 131a BremLV in Verbindung mit den näheren Vorgaben der §§ 18a ff. der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist die maßgebliche Messgröße zur Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots die strukturelle Nettokredittilgung. Sie entspricht der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme (mit umgekehrtem Vorzeichen), die um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse im Wege einer Konjunkturkomponente bereinigt wird. Zur Einhaltung der Vorgaben der Landesverfassung muss die strukturelle Nettokredittilgung größer oder gleich null sein.

Tabelle 1: Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Anschlag	Finanzplan
	2020	**2021**
Bereinigte Einnahmen	5.663	6.386
- Bereinigte Ausgaben	7.575	6.367
davon Bremen-Fonds (COVID-19-Bewältigung)	1.270	
Finanzierungssaldo	**-1.913**	**19**
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-10	53
+ Konsolidierungshilfen	100	
Nettokredittilgung	**-1.823**	**72**
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	37	18
+ Konjunkturkomponente	596	0
Strukturelle Nettokredittilgung	**-1.190**	**90**
+ Ausnahmetatbestand COVID-19-Bewältigung	1.270	
Strukturelle Nettokredittilgung nach Ausnahmetatbestand	**80**	

In 2020 machen die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Erklärung eines Ausnahmetatbestandes nach Art. 131a Abs. 3 BremLV erforderlich, die Bürgerschaft hat einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst. Für das Jahr 2021 ist ein solcher Beschluss inzwischen ebenfalls sehr wahrscheinlich, die beschlossenen Werte aus der aktuellen Finanzplanung sehen dies für 2021 jedoch noch nicht vor.

Unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes fällt die strukturelle Nettokredittilgung 2020 positiv aus, die Vorgaben der Landesverfassung werden somit eingehalten. Für 2021 werden mit den Finanzplanwerten die Vorgaben der Landesverfassung ohne Ausnahmetatbestand eingehalten.

3. Bericht über die Haushaltslage- und entwicklung

Gemäß § 4 Absatz 2 StabiRatG wird auf Grundlage bestimmter Kennziffern und Schwellenwerte sowie einer standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung geprüft, ob eine Haushaltsnotlage droht. Es obliegt dem Stabilitätsrat, geeignete Kennziffern und Schwellenwerte sowie Modellvorgaben für die Projektion festzulegen.

In Anlehnung an die 1992 vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Systematik hat der Stabilitätsrat sich dabei für ein Kennziffern-Set aus Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote sowie Schuldenstand entschieden. Der je Kennziffer maßgebliche Schwellenwert, dessen Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist, wird im Zeitraum der aktuellen Haushaltsentwicklung jeweils im Verhältnis zum Durchschnitt der Länderwerte definiert. Die

Schwellenwertberechnungen zur Berechnung einer drohenden Haushaltsnotlage im Finanzplanzeitraum ergeben sich jedoch nicht rechnerisch als Relation zur Haushaltslage der Ländergesamtheit. Im Finanzplanzeitraum wird diese relative Haushaltsnotlage versucht zu simulieren, indem der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben wird, da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen. Diese Fortschreibung sieht nach den Regeln des Stabilitätsrates im Finanzplanzeitraum dabei so erhebliche Aufschläge vor, dass eine Aussagekraft der Kennzahlen praktisch nur in einer Rezession gegeben wäre, die exakt im ersten Jahr des Finanzplanzeitraumes beginnt.

Kennziffern und Schwellenwerte wurden mit Beschluss vom 13. Dezember 2019 neu festgelegt, wobei im Wesentlichen die zuvor gültigen Kennziffern und Schwellenwerte bestätigt wurden. Auf Änderungen der Modellvorgaben für die Projektion wurde verzichtet.

Die Freie Hansestadt Bremen stellt zu den Ergebnissen dieser Betrachtung vorab fest:

1. Die folgende Prüfung umfasst ausschließlich die Prüfung auf das Drohen einer Haushaltsnotlage. Das Bestehen einer Haushaltsnotlage wird hingegen nicht geprüft. Eine verbindliche Festlegung von Indikatoren und Schwellenwerten, die den Bestand einer Haushaltsnotlage definieren, ist immer noch nicht erfolgt. So überschritt der Stadtstaat Bremen seit Beginn der Kennzahlenermittlung in allen bisher abgeschlossenen Haushaltsjahren – und somit im Zeitraum 2008-2019 – den jeweiligen Schwellenwert aller ausgewiesenen Kennzahlen deutlich. Dies dokumentierte formal eine immer wieder drohende, faktisch jedoch eine seit längerem bestehende Haushaltsnotlage Bremens.

   Betreffend die Freie Hansestadt Bremen hat das Bundesverfassungsgericht 1992 das Bestehen einer extremen Haushaltsnotlage festgestellt. Diese Feststellung hat die Freie Hansestadt Bremen in den vergangenen Stabilitätsberichten stets erneuert. Durch die Gewährung von Sanierungshilfen und die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtung ab dem Jahr 2020, in der strukturellen Betrachtung (ohne Ausnahmesituation) keine Nettokreditaufnahme mehr zuzulassen, kann eine extreme Haushaltsnotlage jedenfalls mit Blick auf die Kennzahlen zur Beurteilung der jeweils aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) regelhaft nun nicht mehr bestehen.

   Jedoch werden die Vorbelastungen des Stadtstaates (gemessen durch Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand pro Kopf) wie auch die Modellprojektion, die maßgeblich vom Schuldenstand pro Kopf bestimmt wird, weiterhin eine massive Überschreitung der Schwellenwerte ausweisen. Ursache hierfür ist, dass mit den Sanierungshilfen zwar der Einstieg in die Altschuldentilgung möglich wird, dieser allerdings die extreme Höhe der Vorbelastungen Bremens nicht substanziell zu reduzieren vermag. Solange nicht eine grundlegende Lösung der Altschuldenproblematik erfolgt, ergibt sich allein aus der Höhe der Altschulden Bremens – ob nun formal über Kennzahlen festgestellt oder nicht – unausweichlich weiterhin eine drohende Haushaltsnotlage.

2. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass für die Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern abweichende Schwellenwerte für die Zins-Steuer-Quote sowie den Schuldenstand pro Kopf festgelegt worden sind. Eine sachliche Herleitung der besonderen Schwellenwerte der Stadtstaaten ist nach wie vor weder dem Grunde noch der Höhe nach erfolgt. Hierauf hat die Freie Hansestadt Bremen in ihrer Protokollerklärung zum Kennziffernbeschluss vom 13. Dezember 2019 hingewiesen.

   Eine sachrichtige Herleitung gesonderter Schwellenwerte für die Stadtstaaten auf Grundlage der Einbeziehung der Gemeindeebene ergäbe

- betreffend die Zins-Steuer-Quote, dass bereits dem Grunde nach keine Berechtigung eines besonderen Schwellenwertes für Stadtstaaten besteht, da die Gemeindeebene ebenso auf den Zähler wie den Nenner der Quote wirkt,
- betreffend den Schuldenstand, dass sich jedenfalls die drastische Erhöhung des Schwellenwertes von 130 % auf 220 % nicht rechtfertigen lässt.

Diese Überhöhung der Schwellenwerte suggeriert eine tatsächlich nicht gegebene, gegenüber den Flächenländern erhöhte finanzielle Belastbarkeit der Stadtstaaten. Die Beurteilung der Haushaltslage der Stadtstaaten wird auf dieser Grundlage weiterhin systematisch verzerrt vorgenommen werden.

3.1. Aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in der **nachfolgenden Tabelle** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenübergestellt.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	FPL 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-220	-133	-2.648	**ja**	-24	-67	-1	-1	**nein**
Schwellenwert		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
Länderdurchschnitt		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	7,3%	4,4%	25,0%	**ja**	-0,4%	0,7%	0,2%	0,2%	**nein**
Schwellenwert		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
Länderdurchschnitt		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	13,4%	13,4%	13,5%	**ja**	12,7%	11,6%	10,8%	10,8%	**ja**
Schwellenwert		5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
Länderdurchschnitt		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw.	29.834	29.446	33.081	**ja**	32.975	33.022	33.012	33.012	**ja**
Schwellenwert		14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
Länderdurchschnitt		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		**ja**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.**								

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind folgende Hinweise erforderlich:

- Eine Kennzahl gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Bisher waren im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage alle bremischen Kennziffern aller jeweils abgebildeten Jahre auffällig.
- Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Dies bedeutet für besonders vorbelastete Länder wie Bremen, dass eine Schwellenwertüberschreitung der beiden Kennzahlen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote), rechnerisch für eine Haushaltsnotlage nicht ausreichen. Trotzdem wies der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage für Bremen bisher immer auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

- Im Ergebnis aller Kennzahlen reicht ein auffälliger Zeitraum, um eine Gesamtauffälligkeit zu belegen. Der Zeitraum der Finanzplanung, dessen Aussagekraft über die zu unterschiedlichen Zeiten beschlossenen Haushaltsdaten und insbesondere über die definierte Art der Schwellenwertberechnung sehr eingeschränkt ist, kann somit vernachlässigt werden.
- Kennzahlen, die im Gesamtergebnis auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen, können durch Beschluss des Stabilitätsrates zu einem Sanierungsprogramm des betreffenden Landes führen. Bremen befindet sich noch bis einschließlich diesen Jahres in einem Sanierungsprogramm zur Überwindung einer drohenden Haushaltsnotlage.

Bis 2020 ist bei den Kennzahlen zu beachten, dass der „strukturelle Finanzierungssaldo“ in der hier abgebildeten Version nicht mit dem „strukturellen Finanzierungssaldo“ des Konsolidierungsregimes gleichzusetzen ist. Der Stadtstaat Bremen hat sich als Konsolidierungsland verpflichtet, das strukturelle Defizit des Haushalts 2010 in zehn gleich großen Schritten bis 2020 vollständig abzubauen und darüber gesondert zu berichten (Konsolidierungsbericht). Das in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund als zentrale Kennzahl für den Konsolidierungskurs definierte strukturelle Defizit weicht dabei erheblich von dem hier berechneten, ebenfalls als „strukturell“ bezeichneten Defizit ab.

Für 2020ff ist hingegen bei den ausgewiesenen Werten zu beachten, dass für das laufende Jahr generell die Anschlagswerte grundlegend sind, die je nach Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts von verschiedenen Annahmen bei der Einschätzung der Konjunktur und der Höhe der steuerabhängigen Einnahmen ausgeht. Aktuell kommt hinzu, dass die Länder bei der Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie unterschiedliche Reaktionen zeigen. Dazu gehört auch die Frage, ob die Mittel zur Corona-Bekämpfung über mehrere Jahre in die Haushalte eingestellt wurden, in einem Jahr den Haushalt als Zuweisung an ein Sondervermögen belasten oder erst am Jahresende bei besserer Einschätzbarkeit der Lage über einen Nachtrag beschlossen werden.

Es ist aufgrund der zuvor beschriebenen extrem heterogenen Buchungspraxis in den einzelnen Ländern davon auszugehen, dass die im Rahmen des Finanzplanungszeitraums fortgeschriebenen Haushaltsdaten des Basisjahres 2020 die Aussagekraft der Kennzahlen erheblich Beschränken unterliegt.

Trotz dieser wesentlichen Einschränkungen in der Aussagekraft der einzelnen Kennzahlen und Schwellenwertberechnungen zeigen die Länderdurchschnitts- und Schwellenwert-Vergleiche insbesondere der abgeschlossenen Haushaltsjahre 2018 und 2019, dass Besonderheit und Grad der Problemlage der bremischen Haushalte sowohl die eher vergangenheitsorientierten Kennzahlen (Schuldenstand mit korrespondierender Zins-Steuer-Quote) als auch die Werte, die die zum Teil damit im Zusammenhang stehende aktuelle Haushaltslage beschreiben (Finanzierungssaldo mit korrespondierender Kreditfinanzierungsquote), betreffen.

Dies verdeutlicht auch die **nachstehende Abbildung** für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr. Die Koordinaten der Freien Hansestadt Bremen und deren Abstand zu den Länderdurchschnitten, aber auch zu den anderen Ländern, im Sektor „überdurchschnittliche Schulden und überdurchschnittliches Defizit“ belegen dabei den Grad der bestehenden extremen Haushaltsnotlage Bremens im letzten Jahr vor Gewährung der Sanierungshilfen.

Nur vier Länder (die drei Stadtstaaten sowie das Saarland) wiesen 2019 eine deutlich überproportionale Vorbelastung (Schulden je Einwohner) auf, nur zwei dieser Länder (Bremen und Saarland) verzeichnen auch eine stark überdurchschnittliche aktuelle Problematik (Finanzierungssaldo je Einwohner), wobei zusätzlich ein Land mit unterdurchschnittlicher Vorbelastung einen hohen Grad an aktueller Problematik aufwies.

Abb 1: Kennzahlen zur Ermittlung einer drohenden Haushaltsnotlage 2019

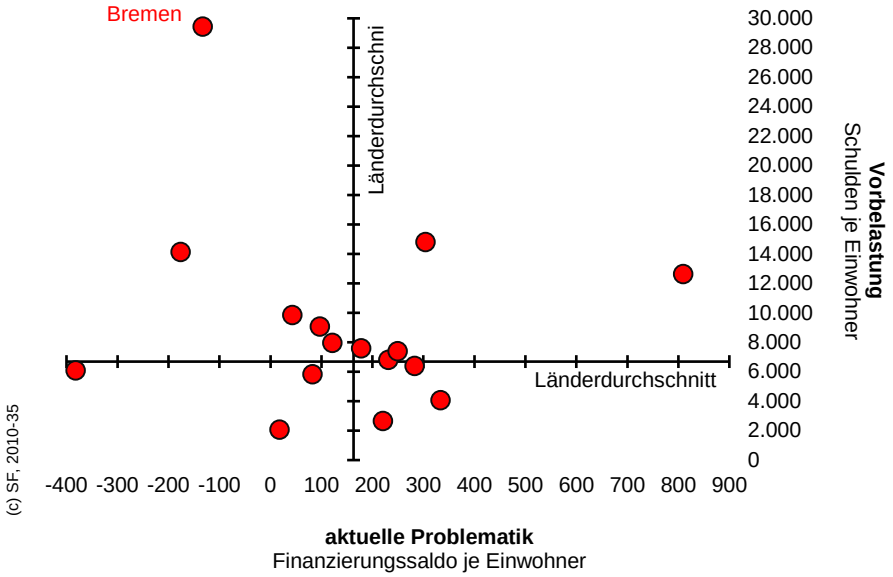

Als Erfolg der neun Konsolidierungsjahre kann dabei gewertet werden, dass trotz der mit weitem Abstand höchsten Vorbelastung Bremen 2019 erstmalig seit Bestehen der Stabilitätsberichte in einem abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht das höchsten einwohnerbezogene Finanzierungsdefizit aller Länder verzeichnete.

3.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „Standardprojektion“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenzuwachsraten bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2019-26 und 2020-27 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen. Diese Ausgabenzuwachsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanthaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt.

Tabelle 3:
Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Bremen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026	%	**-0,8%**	1,3%	4,3%
2020-2027	%	**-4,0%**	0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion		**Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.**		

Dieser Schwellenwert wird auch nach Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und den damit verbundenen Mehreinnahmen deutlich verfehlt. Dies war vor dem Hintergrund der extremen Vorbelastung der Freien Hansestadt Bremen durch Altschulden auch zu erwarten.

Dabei ist zu beachten, dass die Annahmen der Standardprojektionen Herausforderungen und Handlungsnotwendigkeiten für den Stadtstaat Bremen sogar noch erheblich verzerren und damit deutlich geringer als tatsächlich gegeben abbilden:

- Die Überhöhung des Schuldenstand-Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) relativiert die tatsächliche Altschuldenproblematik Bremens unsachgemäß.
- Die undifferenziert ausgewiesenen Veränderungsraten der Gesamtausgaben bilden nicht ab, dass die bremischen Haushalte in stark überdurchschnittlichem Maße durch weitgehend nicht gestaltbare Zinsausgaben geprägt sind. Entsprechend höher fallen die notwendigen Ausgabenbegrenzungen bei den Primärausgaben aus.

4. Zusammenfassung

Die Vorgaben der Landesverfassung zur Schuldenbremse werden auf der Grundlage der Haushaltsgesetze im Jahr 2020 unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes eingehalten. Auf der Grundlage der Finanzplandaten werden die Vorgaben der Landesverfassung zur Schuldenbremse auch im Jahr 2021 ohne Ausnahmetatbestand eingehalten.

Ferner bestätigt der Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage gemäß der Definition von § 4 StabiRatG sowohl über die Betrachtung der Kennzahlen als auch über die Ergebnisse der Standardprojektion.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	FPL 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-220	-133	-2.648	**ja**	-24	-67	-1	-1	**nein**
Schwellenwert		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
Länderdurchschnitt		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	7,3%	4,4%	25,0%	**ja**	-0,4%	0,7%	0,2%	0,2%	**nein**
Schwellenwert		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
Länderdurchschnitt		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	13,4%	13,4%	13,5%	**ja**	12,7%	11,6%	10,8%	10,8%	**ja**
Schwellenwert		5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
Länderdurchschnitt		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw.	29.834	29.446	33.081	**ja**	32.975	33.022	33.012	33.012	**ja**
Schwellenwert		14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
Länderdurchschnitt		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		**ja**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.**								